



## Tagesordnung I Punkt 8.1 der öffentlichen Sitzung am 25. Mai 2022

Antrags-Nr. 22-F-63-0044

### **Tariftreue und Steuergerechtigkeit in der Landeshauptstadt Wiesbaden Aktualisierter Antragstext der Stadtfraktionen DIE LINKE, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und VOLT zum Antrag der DIE LINKE. Stadtfraktion Wiesbaden in der Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2022**

Die Landeshauptstadt Wiesbaden und ihre Gesellschaften vergeben jährlich zahlreiche Aufträge in recht unterschiedlichen Größenordnungen. Seit der Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreue Gesetzes, gibt es Ansatzpunkte, um bei der Vergabe positiven Einfluss auf die Gewährung und Einhaltung von guten Arbeitsbedingungen zu nehmen. Lohndumping, illegale Beschäftigung und Ausbeutung insbesondere bei Subunternehmen, können nicht im Interesse der öffentlichen Hand sein. Entsprechende Regeln und Verpflichtungen sind auch ein wesentlicher Faktor für einen fairen Wettbewerb, in dem diejenigen Unternehmen, die Regeln einhalten und gute Arbeit bieten, eine echte Chance bei Ausschreibungen erhalten sollen. Dies war auch einer der zentralen Kritikpunkte an der aktuellen Vergabep Praxis, insbesondere von Seiten des Handwerkes.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle deshalb beschließen:

Der Magistrat wird gebeten:

1. Zu berichten,
  - 1.1 inwieweit durch die Verwaltung und die städtischen Eigenbetriebe bereits von der Möglichkeit zur Festlegung von sozialen, ökologischen und innovativen Anforderungen nach §3 HVGT in der Vergangenheit Gebrauch gemacht wurde.
  - 1.2 welche weiteren Möglichkeiten die seit 01.09.2021 gültige Novellierung des HVGT bietet, insbesondere auf Mindestanforderungen bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Auftragnehmer\*innen und deren Subunternehmen.
2. Zu prüfen, ob die Vergaberichtlinien wie folgt angepasst werden können:
  - 2.1 Die Einhaltung der Vorgaben, insbesondere die Einhaltung von gesetzlichen Mindestbedingungen (Abführung von Steuern, gesetzlich geregelter Mindestlohn) und der Ausschluss von illegaler Beschäftigung, auch bei Subunternehmen, werden durch die Landeshauptstadt Wiesbaden überprüft.
  - 2.2 Subunternehmen dürfen nur in Betracht gezogen werden, wenn die jeweiligen Unternehmen als Nachunternehmen hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit genehmigt wurden.
  - 2.3 Bei der Ausgestaltung von Verträgen wird durch die Implementierung einer entsprechenden Vertragsstrafe sichergestellt, dass die Forderungen nach 2.1 und 2.2 eingehalten werden.
  - 2.4 Vereinfachung der Vergabe und die Gestaltung von Losen, die auch für kleine und mittelständische Unternehmen eine hohe Attraktivität haben.

**Beschluss Nr. 0251**

Der Antrag wird angenommen.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .05.2022

Dr. Gerhard Obermayr  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .05.2022

Dezernat IV  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister